

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6618**

#### **Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensge- setzes und anderer Gesetze**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6618 – zuzustimmen.

22. 04. 2015

Der Berichterstatter:            Der Vorsitzende:

Manfred Hollenbach            Walter Heiler

##### Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze –, Drucksache 15/6618, in seiner 29. Sitzung am 22. April 2015.

Der Vorsitzende gibt eingangs bekannt, zum vorliegenden Gesetzentwurf sei eine Zuschrift des Verbands für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW e. V.) vom 9. April 2015 eingegangen, die u. a. an den Innenausschuss weitergeleitet worden sei.

##### Allgemeine Aussprache

Der Innenminister verweist auf das im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum Dargelegte und führt weiter aus, im Ausschuss bestehe die Möglichkeit, noch offene Fragen zu beantworten. Diese bitte er im Ausschuss nochmals zu formulieren.

Anschließend äußert er, im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum habe ein Abgeordneter der Fraktion der CDU auf die angeblich 34-seitige Gesetzesbegründung verwiesen. Auf diesen 34 Seiten seien jedoch auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wiedergegeben worden, sodass die eigentliche Gesetzesbegründung nicht so umfangreich sei. Unabhängig davon sei es wichtig, in der Gesetzesbegründung erläuternde Erklärungen abzugeben, die von den Behörden vor Ort als Handreichung und Arbeitsgrundlage verwendet werden könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, der vorliegende Gesetzentwurf, der auf bundesrechtlichen Vorgaben basiere, finde auch die Zustimmung seiner Fraktion. Denn eine Abweichung vom Bundesrecht würde zu einer Zersplitterung des Verwaltungsverfahrensrechts führen, was vermieden werden sollte. Anschließend legt er dar, in zahlreichen Gesetzen seien auch Verwaltungsverfahrensvorschriften enthalten. Ein Beispiel sei das im vergangenen Jahr im Landtag verabschiedete Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg. In diesem Fall sei das Land von bundesrechtlichen Regelungen abgewichen, was vonseiten seiner Fraktion damals mit dem Hinweis auf das bereits geltende Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes beanstandet worden sei. Bedauerlicherweise sei seinerzeit dem Appell von Abgeordneten seiner Fraktion, sich auch beim Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg an bundesrechtliche Vorgaben zu halten, nicht gefolgt worden.

Ihn interessiere, ob beabsichtigt sei, alle Rechtsgrundlagen des Landes daraufhin zu überprüfen, ob Verwaltungsverfahrensvorschriften darin enthalten seien, und diese, wenn es derzeit Abweichungen gebe, an das Bundesrecht anzugleichen. Denn sowohl für Behörden als auch für Bürger sei oftmals nur schwer nachvollziehbar, warum bei der Anwendung unterschiedlicher Gesetze gelegentlich unterschiedliche Verwaltungsverfahrensvorschriften gälten, obwohl es sich um vergleichbare Vorgänge handle. Für den Fall, dass eine solche Angleichung nicht beabsichtigt sei, bitte er um eine Begründung; denn Abweichungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen einzelnen Ländern sollten in der Tat möglichst vermieden werden.

Abschließend betont er, grundsätzlich finde der Gesetzentwurf die Zustimmung seiner Fraktion. Dem Petitum, das in der erwähnten Zuschrift enthalten sei, sollte nicht gefolgt werden, um die bundesweite Einheitlichkeit im Verwaltungsverfahrenrecht nicht zu gefährden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, zum vorliegenden Gesetzentwurf sei eine Reihe von Anregungen vorgetragen worden. Beispielsweise hätten die Wirtschaftsverbände kritisiert, dass es nunmehr einen weiteren Anwendungsbereich als im Umweltverfahrenrecht gebe. Ihn interessiere, warum der Anwendungsbereich ausgeweitet worden sei. Der Landkreistag habe eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Großvorhaben außerhalb der bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren gefordert. Auch dazu bitte er um eine Stellungnahme des Innenministeriums. Denn auch die Abgeordneten seiner Fraktion würden in die entsprechenden Diskussionen einbezogen.

Der Innenminister führt aus, es treffe zu, dass das Land beim Umweltverwaltungsgesetz andere Regelungen getroffen habe. Nach seiner Erinnerung habe der Grund dafür seinerzeit darin gelegen, dass der Landesgesetzgeber und der zuständige Minister der Auffassung gewesen seien, Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben seien, hätten grundsätzlich bedeutende Auswirkungen, während dies für die Verfahren, für die das Verwaltungsverfahrensgesetz angewandt werde, nur in bestimmten Fällen, auf die im Gesetz speziell verwiesen werde, zutreffe. Im Übrigen finde das Umweltverwaltungsgesetz immer dann, wenn der Bundesgesetzgeber abschließende Regelungen getroffen habe, keine Anwendung.

Die noch eingegangene erwähnte Zuschrift des VfEW e. V. enthalte u. a. die Äußerung, keine Gelegenheit erhalten zu haben, sich am Anhörungsverfahren zu beteiligen. Dazu sein anzumerken, dass das Innenministerium im Vorfeld der Anhörung bei den einzelnen Fachressorts abgefragt habe, wer beteiligt werden sollte, und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine entsprechende Mitteilung gemacht habe. Unabhängig vom förmlichen Anhörungsverfahren bestehe im Übrigen die Möglichkeit, sich über das Internet über den Gesetzentwurf zu

informieren, sodass Stellung genommen werden könne. Er schließe sich der Auffassung des Abgeordneten der Fraktion der CDU an, dass das in dieser Zuschrift formulierte Petikum im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden sollte.

Eine Vertreterin des Innenministeriums führt ergänzend aus, Bund und Länder hätten im Rahmen der entsprechenden Verhandlungen bewusst eine Regelung gesucht, die beschreibe, in welchen Fällen eine frühe Beteiligung infrage komme, nämlich dann, wenn eine Vielzahl von Dritten betroffen sein könnten. Es sei bewusst keine Vorfestlegung getroffen worden, sondern eine Formulierung gewählt worden, die sehr viel Flexibilität ermögliche. In den entsprechenden Fällen gebe es eine Hinwirkungspflicht der Behörde auf den Vorhabenträger, den im Unterschied zum Umweltverwaltungsgesetz jedoch keine Pflicht treffe. Damit habe bewusst ermöglicht werden sollen, dass alle Vorhaben unabhängig davon, welcher Zulassung, Genehmigung oder Planfeststellungsverfahren sie unterfielen, in die Regelung für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen würden, um im konkreten Fall flexibel reagieren zu können.

Im Unterschied dazu habe der Landesgesetzgeber für UVP-pflichtige und planstellungspflichtige Vorhaben eine breite Betroffenheit unterstellt und mit einer Sollvorschrift festgelegt, dass in diesen Fällen der Vorhabenträger eine frühere Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen solle.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung „Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können“ enthalte viele unbestimmte Rechtsbegriffe, sodass zu Recht nachgefragt worden sei.

Aus Seite 22 der Drucksache ergebe sich, dass der Landkreistag eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Großvorhaben außerhalb der baurechtlichen Genehmigungsverfahren fordere. Hierzu bitte er um eine Stellungnahme des Innenministeriums.

Die Vertreterin des Innenministeriums legt dar, diese Forderung ziele darauf, dass auch Bauvorhaben denkbar seien, die diese weitreichenden Wirkungen auf Dritte hätten.

Der Innenminister führt ergänzend aus, unbestimmte Rechtsbegriffe seien in Gesetzen nicht unüblich. Denn eine gewisse Flexibilität müsse erhalten bleiben.

#### Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6618 – zuzustimmen.

29. 04. 2015

Manfred Hollenbach